

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 21

30.07.2020

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Hangsicherung mit Gabionen

Bauherr(en): WEG Bahnhofstraße 5

Bauort: Gemarkung Gemünden a. Main, Fl.-Nr. 17..... S.154

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

- BaySchFG - Amtliche Bekanntmachung der

Änderung der Verbandssatzung des

Schulverbandes Grundschule Kreuzwertheim.....S.155

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Hangsicherung mit Gabionen

Bauherr(en): WEG Bahnhofstraße 5

Bauort: Gemarkung Gemünden a. Main, Fl.-Nr. 17

Az.: 51-602-B-2020-632

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter einer Auflage erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurde.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 229 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzu legen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 17.07.2020

gez.

Dr. Deubert
Regierungsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -; Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Kreuzwertheim

Nachstehend wird die vom Landratsamt Main-Spessart mit Schreiben vom 14.07.2020 - Az. 21-205 - gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigte Änderung der Schulverbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Kreuzwertheim amtlich bekannt gemacht.

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

vom 20. Juli 2020

Der Schulverband Grundschule Kreuzwertheim erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBl. S. 278) und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 14.07.2020, Nr. 21-205 genehmigte

Satzung:

§ 1 Änderungsvorschriften

Die Verbandssatzung vom 30. Januar 2012 (Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart S. 9), geändert durch Satzung vom 08. Januar 2014 (Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel, in § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 6 und Abs. 8 wird jeweils die Angabe „Art. 9 Abs. 9 BaySchFG“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „seine“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung für jeden Vertretungstag.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 2020 in Kraft.

Kreuzwertheim, 20. Juli 2020

gez.

Thoma
Schulverbandsvorsitzender

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin